

Satzung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Girkenroth e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- (3) Sitz des Vereins ist 56459 Girkenroth
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Montabaur eingetragen werden

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 und das Rettungswesen zu fördern.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltung
 - b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung
 - c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr
 - d) die Betreuung der Bambini-Feuerwehr
 - e) die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) Den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) Den Ehrenmitgliedern
- d) Den fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)
- e) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f) Den Mitgliedern der Bambini-Feuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören. Sie bilden die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz LBKG) vom 02.11.1981.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus

besonderen Gründen (z.B. körperlich bedingte Einsatzunfähigkeit) ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung, die mit dem „Silbernen Ehrenzeichen“ ausgezeichnet sind und mit Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.), mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) gemeinnützige Veranstaltungen
- e) Feuerwehrbezogene Veranstaltungen

Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sind befreit:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder die ihren Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten
- c) Mitglieder der Bambini-Feuerwehr

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer mindestens 8-tägigen

Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Anzeiger für die Verbandsgemeinde Westerburg („Wäller Wochenspiegel“).

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die auf eine Dauer von zwei Jahren zu wählen sind
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Wehrführer als Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - e) dem Gerätewart und seinem Stellvertreter
 - f) dem Gruppenführer und seinem Stellvertreter
 - g) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
 - h) dem Leiter Atemschutz
 - i) dem ersten Fahrer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Kassenwart (in dieser Reihenfolge) nur in Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Die Vorstandsmitglieder (außer Wehrführer und stellvertretendem Wehrführer) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer von zwei Jahren gewählt (nur Kassenwart und Schriftführer inklusive deren Stellvertreter). Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand berufen. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (1) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können je Geschäftsjahr bis zu einem Betrag von 100,00€ frei verfügen. Höhere Ausgaben können nur mit Vorstandsbeschluss getätigt werden.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit (nicht aber Zweckmäßigkeit) und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Girkenroth übertragen mit Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder Feuerwehrzwecke zu verwenden.

2. Abschnitt: Datenschutzbestimmungen

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden: DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (im Folgenden: BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Verein personenbezogene Daten, namentlich das Geburtsdatum, zum Zwecke möglicher Gratulation zu Geburtstagen. Sofern ein

Mitglied nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt das Einverständnis durch die Anerkennung dieser Satzung mit der Mitgliedschaft im Verein als erteilt.

- (3) Den betroffenen Vereinsmitgliedern stehen insbesondere die folgenden Rechte aus der DS-GVO und dem BDSG zu:
 - a) Recht auf Auskunft
 - b) Recht auf Berichtigung
 - c) Recht auf Löschung
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e) Recht auf Datenübertragbarkeit
 - f) Widerspruchsrecht
 - g) Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
- (4) Die Organe des Vereins stellen sicher, dass die oben genannten Rechte durch die betroffenen Vereinsmitglieder wahrgenommen werden können. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.
- (5) Im Falle des Ausscheidens sind die personenbezogenen Daten des Ausscheidenden unverzüglich nach Wegfall des Zwecks der Verarbeitung zu löschen. Die oben genannten Pflichten und Rechte bestehen auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Verein nutzt zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eine Software zur Mitgliederverwaltung. Er stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder nur für Vorstandsmitglieder und mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Personen zugänglich sind.
- (2) Der Verein stellt durch geeignete, erforderliche und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen den Schutz der personenbezogenen Daten sicher.

§ 16 Übermittlung an Dritte

- (1) Im Zusammenhang mit seiner gemeinnützigen Tätigkeit ist der Verein berechtigt, personenbezogene Daten sowie Fotografien seiner Vereinsmitglieder auf dem Internetauftritt der Ortsgemeinde Girkenroth zu veröffentlichen und diese an Print-, Tele- und elektronische Medien weiterzugeben. Mitglieder des Vereins, die damit nicht einverstanden sind, können damit schriftlich widersprechen. Bisherige schriftliche Erklärungen über den Widerspruch werden durch diese Regelung nicht angetastet.
- (2) Der Verein übermittelt zwecks Zahlung des Mitgliedsbeitrags erforderliche personenbezogene Daten, namentlich Name und IBAN, an die kontoführende Bank (siehe Datenschutzmerkblatt).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 01. März 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen
- (2) Die vorstehende Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft

56459 Girkenroth, den _____

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

stellvertretender Kassenwart

Schriftführer

stellvertretender Schriftführer

Gerätewart

stellvertretender Gerätewart

Gruppenführer

stellvertretender Gruppenführer

Jugendwart

stellvertretender Jugendwart

Leiter Atemschutz

Erster Fahrer